

Satzungsbeschluss	Geschäftsbereich	Geschäftsbereich 4 - Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Eigenbetrieb WAW (Wasser und Abwasser Wuppertal)
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Nina Gertz 563 5465 heike.chen@stadt.wuppertal.de
	Datum:	10.11.2020
	Drucks.-Nr.:	VO/0785/20 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
01.12.2020	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungssteuerung und Betriebsausschuss WAW	Empfehlung/Anhörung
07.12.2020	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
8. Änderung der Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Wuppertal		

Grund der Vorlage

Änderung der Trinkwassergebührensatzung, Kalkulation der Trinkwassergebühren ab 01.01.2021

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt beschließt die 8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Wuppertal vom 05.03.2013 gemäß Anlage 1.
2. Der Rat der Stadt nimmt die Kalkulation gemäß Anlage 2 zur Kenntnis.

Einverständnisse

Entfällt

Unterschrift

Dr. Slawig
Stadtdirektor

Gertz
Betriebsleiterin

Begründung

Mit den Anlagen wird die Trinkwassergebührensatzung neugefasst, bei der Anpassungsbedarf im Hinblick auf den Grundgebührensatz bei der Verbrauchs-, Bereitstellungs- und Verrechnungsgebühr (§ 3 Abs. 5, 6 und 8), den Standrohren (§ 3 Abs. 9) sowie den Gebührensätzen für Zusatzleistungen (§ 3 Abs. 11) besteht.

Die Veränderung der Gebühren ergibt sich aus der Erhöhung des Entgelts, welches auf der Grundlage des mit der WSW Energie & Wasser AG (WSW) bestehenden Pacht- und Betriebsführungsvertrages vom WAW für Leistungen der WSW im Jahr 2021 zu zahlen ist. Hierbei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 1.633 T€. Die WSW haben in den letzten Jahren vielfältige Optimierungen in den Kostenstrukturen vorgenommen und Kostensteigerungen nicht weitergegeben, wodurch die Gebührensätze seit 2013 stabil gehalten werden konnten. Die Möglichkeiten der WSW sind nun ausgeschöpft und haben zu einer anteiligen Weitergabe der letztjährigen Preissteigerungen bei z. B. Löhnen/Gehältern (durchschnittlich 2,8 % pro Jahr) sowie Baukosten (durchschnittlich 4,2 % pro Jahr) geführt.

Zukünftiges Ziel des WAW ist neben der Umsetzung und Begleitung von Leistungsausweitungen der WSW im Infrastrukturbereich, die Gebührenstruktur zukunftsfest weiterzuentwickeln, was strukturelle Änderungen erfordert. Der WAW wird dazu im Jahr 2021 in einen Diskussionsprozess mit Politik und Verbänden eintreten.

I. Kalkulation der Wassergebühren

Die Gebührenkalkulation (vgl. Anlage 2) bleibt in ihrer Systematik gegenüber der mit der Drucksache VO/00877/19 vorgelegten Kalkulation unverändert. Wegen Kostensteigerungen sind für das Jahr 2021 aber die oben beschriebenen Veränderungen bei den Gebührensätzen in der Satzung umzusetzen. Das Vergleichsjahr für die aktuelle Gebührenkalkulation für das Jahr 2021 ist das Jahr 2020.

Bei den Kosten für die Verrechnungsgebühr ist eine Steigerung von 2.665 T€ im Jahr 2020 auf 2.687 T€ im Jahr 2021 zu verzeichnen.

Die Gebührensätze bei den Verrechnungsgebühren verändern sich daher wie folgt:

Zähler	Geb. neu	Geb. alt	Erhöhung (netto €/Jahr)
Qn 2,5	45,58	45,00	0,58
Qn 6	81,39	80,00	1,39
Qn 10	122,32	120,00	2,32
Qn 15	173,49	170,00	3,49
Qn 40	429,29	420,00	9,29
Qn 60	633,94	620,00	13,94
Qn 100	838,59	820,00	18,59

Qn 150	1.554,85	1.520,00	34,85
Qn 250	2.578,09	2.520,00	58,09

Die Kosten für die Bereitstellungsgebühr steigen im Jahr 2021 von 14.933 T€ auf 15.381 T€.

Die Gebührensätze bei der Bereitstellungsgebühr verändern sich gestaffelt nach Wohneinheiten wie in der folgenden Tabelle dargestellt:

WE	neu	alt	pro WE
1	78,05	76,00	2,05
2	70,55	68,50	2,05
3	68,05	66,00	2,05
4	66,80	64,75	2,05
5	66,05	64,00	2,05
6	65,55	63,50	2,05
7	65,19	63,14	2,05
8	64,93	62,88	2,05
9	64,72	62,67	2,05
10	64,55	62,50	2,05
11	64,41	62,36	2,05
12	64,30	62,25	2,05
13	64,20	62,15	2,05
14	64,12	62,07	2,05
15	64,05	62,00	2,05
16	63,99	61,94	2,05
17	63,93	61,88	2,05
18	63,88	61,83	2,05
19	63,84	61,79	2,05
20	63,80	61,75	2,05
21	63,76	61,71	2,05
22	63,73	61,68	2,05
22,5	63,72	61,67	2,05
23	63,70	61,65	2,05
24	63,68	61,63	2,05
25	63,65	61,60	2,05
>25	63,30	61,25	2,05

Die Verbrauchsgebühr steigt um 3 % von 1,71 €/m³ auf 1,76 €/m³. Zur Berechnung der Verbrauchsgebühr werden im Vergleich zum Jahr 2020 (34.268 T€) in 2021 Kosten in Höhe von 35.446 T€ zugrunde gelegt. Neben den oben beschriebenen Gründen wirkt sich hier der Anstieg der prognostizierten abzugebenden Wassermenge im Jahr 2021 auf 20,14 Mio. m³

(+100.000 m³) aus. Da Mehr- oder Mindermengen im Vertragsverhältnis zwischen WSW Energie & Wasser AG und dem Eigenbetrieb WAW direkt ausgeglichen werden, können für den Gebührenhaushalt keine Über- oder Unterdeckungen entstehen.

Das Gesamtvolumen der Kosten für die Trinkwasserversorgung erhöht sich von 51.886 T€ auf 53.515 T€ im Jahr 2021, was aufgrund der prognostizierten Maßstabseinheiten zu den oben dargestellten Veränderungen führt.

Gebührenmindernd wird im Jahr 2021 aus der Auflösung des Gebührensonderpostens ein Betrag in Höhe von 240 T€ in die Kalkulation eingestellt. Der Sonderposten ist damit weitgehend ausgeschöpft.

Für die Familie Mustermann, für welche eine Wohneinheit, ein Zähler der Größe Qn 2,5 und ein Verbrauch von 200 m³ angenommen wird, ergibt sich eine Gebührensteigerung in Höhe von 2,73 % (=12, 63 €).

Einzelheiten sind der Gebührenkalkulation gemäß Anlage 2 zu entnehmen.

II. Kalkulation für Standrohre § 3 Abs. 9 (Hydrantenstandrohre)

Bei den Standrohren erhöhen sich die Anschlussgebühren für die Bauwasser- und Veranstaltungsstandrohre mit je 51,00 € auf 54,00 € bzw. 122,00 € auf 130,00 €. Der Betrag errechnet sich aus dem Produkt der Personalkostenverrechnungssätze (Anstieg im Jahr 2021 von 68 €/Stunde auf 72 €/Stunde) und den jeweiligen Zeiteinheiten (Bauwasserstandrohr 0,75 Einheiten; Veranstaltungsstandrohr 1,8 Einheiten).

Die Grundgebühren pro Tag erhöhen sich bei den Bauwasserstandrohren von 0,34€/ Tag im Jahr 2020 auf 0,37€/ Tag im Jahr 2021. Bei den Veranstaltungsstandrohren steigen die Grundgebühren von 0,50€/ Tag im Jahr 2020 auf 0,51€/ Tag im Jahr 2021. Hintergrund dafür sind erhöhte Anschaffungskosten für die Standrohre.

Die Fallzahlen sind aufgrund der Schwankungen bei den Veranstaltungszahlen schwer zu prognostizieren. Dies wirkt sich aber auf den einzelnen Gebührensatz nicht verändernd aus. In jedem Fall ist dieser mit einer angenommenen Arbeitszeit verknüpft, die den Gebührensatz im Wesentlichen ausmacht.

Die prognostizierten Gesamtkosten für die Standrohre werden sich von 47 T€ auf 52 T€ erhöhen.

III. Kalkulation für Zusatzleistungen § 3 Abs. 11 a-c

Es hat sich gezeigt, dass ein Bedarf bei bestimmten Wasserabnehmer*innen für Zusatzleistungen besteht, der über den normalen, durch Gebühren finanzierten Standard der öffentlichen Einrichtung hinausgeht. Großunternehmen möchten z.B. Impulszähler einsetzen, um den eigenen Wasserverbrauch engmaschiger überprüfen zu können. Dem Bedarf wird über die in § 3 Abs. 11 a-c der Wassergebührensatzung geregelten Zusatzleistungen entsprochen. Der mit diesen Leistungen verbundene Aufwand ist nicht in

der Gebührenkalkulation für die Wassergebühr enthalten und somit als Zusatzgebühr zu kalkulieren.

In der Kalkulation war der veränderte Verrechnungssatz für interne Leistungen bei den WSW von 68 € auf 72 € zu berücksichtigen. Die Struktur der Zusatzleistungen bleibt erhalten.

In den Zusatzleistungen berücksichtigter zusätzlicher Aufwand entsteht z. B. durch Pflichtverletzungen von Wasserabnehmer*innen. Ein solcher Aufwand wird unter anderem ausgelöst, wenn ein Zähler ausgetauscht werden muss, der wegen mangelnder Vorkehrungen gegen Frost nicht mehr funktionstüchtig ist. Des Weiteren werden der Prüf- und der Zusatzaufwand, der z.B. durch den Ausbau und den Wiedereinbau eines Zählers im Zuge einer Befundprüfung durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle entsteht, als Zusatzgebühr in Rechnung gestellt, wenn die gewünschte Prüfung zu dem Ergebnis kommt, dass die Messeinrichtung den (eichrechtlichen) Anforderungen entspricht.

Die Gebühren für Zusatzleistungen im Sinne von § 11 Abs. 3 a-c stellen sich für das Jahr 2021 wie folgt dar:

		Geb. 2020	Geb. 2021
		Gebührensatz	Gebührensatz
		netto	netto
a)	Zusätzlich erfolgende Ablesung der Messeinrichtung (nicht gemeint ist die Jahresablesung bzw. die Ablesung bei Eigentumswechsel)	45,33 €	48,00 €
b)	Einbau eines Impulszählers abhängig von der Zählergröße und dem Anlagenstandort, siehe unten (nicht enthalten ist die private Dienstleistung der Impulsauslesung)		
	1. Anlagenstandort Keller/ Anschlussraum		
	<u>1.1. Solozähler</u>		
	Qn 2,5 bis Qn 10	210,44 €	215,76 €
	<u>1.2. Verbundzähler</u>		
	Qn 15 mit Qn 2,5	408,00 €	432,00 €
	Qn 40 mit Qn 2,5 und Qn 60 mit Qn 6	544,00 €	576,00 €
	Qn 150 mit Qn 10	680,00 €	720,00 €
	2. Anlagenstandort Schacht		
	<u>2.1. Solozähler</u>		
	Qn 2,5 bis Qn 10	278,44 €	287,76 €
	<u>2.2. Verbundzähler</u>		
	Qn 15 mit Qn 2,5	612,00 €	648,00 €

	Qn 40 mit Qn 2,5 und Qn 60 mit Qn 6	816,00 €	864,00 €
	Qn 150 mit Qn 10	1.020,00 €	1.080,00 €
c)	Mehraufwand gemäß § 4 Abs. 7 der Wasserversorgungssatzung		
	1. Mehraufwand für unzureichenden Schutz der Messeinrichtungen		
	<u>1.1. Zähleraustausch durch Frostschäden</u>		
	Je nach Größe und Standort des Zählers sind folgende Gebühren zu erheben:		
	Qn 2,5	158,00 €	164,00 €
	Qn 6	187,00 €	193,00 €
	Qn 10	228,00 €	234,00 €
	<u>1.2. Zähleraustausch bei sonstigen Umständen</u>		
	Je nach Größe und Standort des Zählers sind folgende Gebühren zu erheben:		
	Qn 2,5	131,00 €	137,00 €
	Qn 6	160,00 €	165,00 €
	Qn 10	201,00 €	207,00 €
	2. Vergebliche Anfahrt beim Zähleraustausch		
	2.1. Großwasserzähler und Zähler in Schächten	136,00 €	144,00 €
	2. 2. Sonstige Zähler	68,00 €	72,00 €
	3. Befundprüfung (nur bei Kostentragungspflicht gemäß § 14 Abs. 5 Wasserversorgungssatzung)		
	3.1 . Die Kosten der Prüfung einer staatlich anerkannten Prüfstelle nach der Eichkostenverordnung (Eich/BeglKostO) vom 21. April 1982 (BGBl. I S. 428) in der gültigen Fassung trägt der Wasserabnehmer	Gebührenbescheid der Prüfstelle	Gebührenbescheid auf der Grundlage der Kostenrechnung der Prüfstelle
	3. 2 . Mehraufwand für den Ausbau und Wiedereinbau einer Messeinrichtung		
	Je nach Größe des Zählers sind folgende Gebühren zu erheben:		
	Qn 2,5 bis Qn 10	61,60 €	79,20 €
	Qn 15	336,00 €	432,00 €
	Qn 40 und Qn 60	448,00 €	544,00 €
	Qn 100,150 und Qn 250	560,00 €	720,00 €

IV. Änderung von § 3 Abs. 11 c Ziffer 3.1

Wegen des Außerkrafttretens des Verwaltungskostengesetzes wird die Bezugnahme auf das Gesetz in § 3 Abs. 11 c Ziffer 3.1 gestrichen. Die Kosten der Prüfung werden durch die Eichkostenverordnung abgedeckt.

Inkrafttreten

Die Änderungen gelten ab dem 01.01.2021.

Anlagen

- 1 8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Wuppertal
- 2 Trinkwassergebührenkalkulation für das Jahr 2021
- 3 Wassergebührensatzung in Gestalt der 7. Änderung vom 17.12.2019